

DEPESCHE QUINTA ESSENTIA

Ausgabe 02 / 30. April 2010

DIE QUINTESSENZ WICHTIGER THEMEN AUS DEN BEREICHEN WIRTSCHAFT, RECHT & STEUERN

Themen in dieser Ausgabe:

AUTOFAHRERTHEMEN, EUROPÄISCHES MAHNVERFAHREN, GEFAHRENQUELLE INTERNET

EDITORIAL

WAS HABEN PHAETON UND PRADA GEMEINSAM UND WARUM IST DAS INTERNET SO GEFÄHRLICH?

Phaeton und Prada fangen beide mit „P“ an und sind Marken, die jeder kennt. Damit hören die Gemeinsamkeiten aber auch schon auf. Während Prada eine durchaus erfolgreiche Marke ist, kann man das von dem Phaeton nicht gerade behaupten. Der Absatz des Autos liegt weiter hinter den Erwartungen. Hinzu kommen negative Schlagzeilen über den Phaeton: eine Fahrt in einem Phaeton kostete Frau Margot Käbmann unlängst Führerschein und Amt, den umstrittenen Österreicher Jörg Haider gar sein Leben. Und jedes Mal war Alkohol im Spiel.

Jetzt allerdings zu behaupten, der Phaeton ließe sich erst ab 1,2 Promille starten, wäre dann doch zu böswillig.

Indes: wer die Bedeutung des Namens Phaeton nachliest, erhält folgende doch wieder nachdenklich stimmende Erklärung: Phaeton war der Sohn des Sonnengottes Helios. Phaeton lenkte den Wagen des Vaters gegen dessen Rat. Dabei geriet Phaeton der Wagen leider außer Kontrolle und verbrannte. Phaeton selbst kam bei dieser Fahrt um und fiel in den Strom Eridanos.

Ist der Phaeton also ein Synonym oder gar Sinnbild „des“ Unfallwagens schlechthin? Das kann sein, es kann aber auch anders sein. Denn wenn kluge Marketingexperten bei VW einem Auto einen so derart vorbelasteten Namen geben, dann war es wohl nicht Dummheit, sondern ein Beweis für die Weitsicht, mit der man das Scheitern des Phaeton im 21. Jahrhundert vorhersah.

Es war aber wohl auch eine subtile Kritik an dem Manager, dessen Name interessanterweise auch mit „P“ beginnt, der dieses Auto unbedingt bauen wollte. Hätte man den gleichen Wagen als Bugatti zum doppelten Preis verkauft, wer

weiß, vielleicht wäre der Phaeton trotz (oder wegen?) des Namens zum Verkaufsschlager geworden?

Da wir fast alle (gerne) Auto fahren, haben wir heute auch Themen aus diesem Bereich aufgenommen: zum einen das leidige Thema der Bußgelder aus dem Ausland, zum anderen das Thema ausländischer Führerscheine für Deutsche, die sich eventuell nach einer einschlägigen Fahrt im Phaeton (siehe oben) anbieten könnten.

Dass die EU weiter zusammenwächst, bringt oft unbemerkt Vorteile, wie das Europäische Mahnverfahren zeigt. Es ermöglicht in einem recht schnellen Verfahren, einen vollstreckbaren Titel gegen Schuldner mit Sitz in der EU zu erhalten. Näheres dazu im Text der Depesche.

Das letzte Thema führt uns wieder in die Richtung der Marke zurück. Marken aufzubauen ist teuer. Sie werden daher von ihren Inhabern mit allem Nachdruck gegen Nachahmer und Trittbrettfahrer verteidigt. Das gleiche Bild sehen wir bei

den Urheberrechtsverletzungen. Hier haben die Rechteinhaber dem unerlaubten Download, insbesondere aber den sogenannten Tauschbörsen für Musik und Filme und Videos, den Kampf angesagt. Sagen Sie nicht, das sei kein Thema für Sie. Hier ist jedenfalls dann Vorsicht angezeigt, wenn Sie Kinder haben und / oder einen W-lan Anschluss nutzen. Die Rechtsprechung geht von der Tendenz her immer mehr in die Richtung, den Inhaber des Anschlusses für darüber begangene Rechtsverletzungen ohne Rücksicht auf Verschulden haftbar zu machen. Wir zeigen, wie Sie sich schützen können.

Ich wünsche eine unterhaltsame Lektüre

Ihr Dr. Wolfgang Sturm

1. AUTOFAHRERTHEMEN

ZU SCHNELL IM AUSLAND UNTERWEGS ODER FALSCH GEPARKT, UND JETZT ?

Wer in der EU zu schnell war - das ist bekanntlich nicht so schwer - und nicht sofort angehalten wurde, der konnte bisher darauf setzen, dass trotz EU die Sache glimpflich ausging. Denn die Bußen wurden häufig nicht vollstreckt. Das wird sich jetzt ändern. Zum 1. Oktober 2010 wird in Deutschland der „EU-Rahmenbeschluss zur grenzüberschreitenden Vollstreckung von Geldstrafen und –bußen“ vom 24. März 2005 umgesetzt. Damit können EU-Länder auch Geldbußen aus Verstößen im Straßenverkehr in Deutschland eintreiben. Die „gute“ Nachricht: die Regelung gilt nicht für Geldbußen unter 70 Euro. Unterhalb dieses Betrags kann eine Vollstreckung verweigert werden. Da die Schweiz nicht zur EU gehört, ändert sich hier nichts. Misslich ist nur, dass die Schweiz sehr rigide ist: wer nicht zahlt, muss mit Problemen bei der Einreise rechnen.

AUCH OHNE DEUTSCHEN FÜHRERSCHEIN MIT EU – FAHRERLAUBNIS WEITERHIN MOBIL ?

Käßmann-Syndrom ? Führerschein weg ? für den Stammtisch dank den

Segnungen der EU kein Problem: man nimmt „den polnischen“ Führerschein und weiter geht die freie Fahrt. Das hat zu einem neuen Zweig im Tourismus geführt: statt zwei Wochen Mallorca zwei Wochen Führerschein im Ausland. Es soll auch einfacher mit ein bißchen „Bakschisch“ gegangen sein.

Kenner der Szene sprechen statt von Führerscheinprüfungen von bloßer „Gesichtskontrolle“. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Möglichkeiten dafür jetzt etwas eingengt. Es hat entschieden, dass deutsche Behörden ausländische EU-Führerscheine einziehen können, wenn der Inhaber in dem EU-Ausstellerstaat keinen „ordentlichen Wohnsitz“ hat.

Grundsätzlich kann zwar jeder EU – Bürger überall in der EU einen Führerschein beantragen. Er muss dazu aber seinen Wohnsitz für eine bestimmte Dauer im Ausstellerstaat nehmen.

Die nicht in Deutschland erlangte EU - Fahrerlaubnis kann in Deutschland entzogen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des Fahrerlaubnisentzugs vorliegen und nachgewiesen wird, dass der Inhaber der Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz nicht im Ausstellerstaat hatte. Dabei können deutsche Behörden in der Frage

des Wohnsitzes auch den EU-Ausstellerstaat um Mithilfe bitten.

2. DAS EUROPÄISCHE MAHNVERFAHREN; POSITIVES AUS DER EU FÜR GLÄUBIGER

Europa wächst häufig unbemerkt immer weiter zusammen. Das gilt nicht nur in politischer Sicht, sondern insbesondere auch in rechtlicher. Mittlerweile bekannt ist, dass EU-Recht immer mehr Einzug in nationales Recht hält. Das EU-Recht greift aber auch in Verfahrensrecht ein. Das ist an einigen verfahrensrechtlichen Erleichterungen für die Rechtsanwendung zwischen den EU-Staaten zu ersehen, vor allem bei der Rechtsdurchsetzung. Dies betrifft bislang in den meisten Fällen nur die Ebenen zwischen den Staaten. Es gibt aber zunehmend verfahrensrechtliche Vereinfachungen, die auch Bürgern und Unternehmen aus EU-Staaten zu Gute kommen.

Eine dieser bislang noch nicht allgemein bekannten Regelungen ist das Europäische Mahnverfahren. Es regelt die vereinfachte und vor allem

beschleunigte Durchsetzung von Forderungen innerhalb der EU. Das Europäische Mahnverfahren gilt seit 2009. Während das deutsche Mahnverfahren zweistufig ist – der Gläubiger beantragt zunächst einen Mahnbescheid und danach einen Vollstreckungsbescheid – so dass sich der Schuldner zweimal gegen die Titulierung einer Forderung wehren kann, ist das europäische Mahnverfahren deutlich einfacher und schlanker. Das Ziel, einem Gläubiger möglichst schnell die Vollstreckung zu ermöglichen, wird daher, besser als nach deutschem Recht möglich, erreicht.

Vor Inkrafttreten der Regelungen über das Europäische Mahnverfahren war es ein steiniger Weg bis zur Vollstreckung gegen den Schuldner. Oft fielen hohe Kosten an, und wegen des Auslandbezugs und einzelstaatlicher Vorgaben mussten die Gläubiger lange Verfahrensdauern in Kauf nehmen. Diesem misslichen Zustand hilft das Europäische Mahnverfahren ab. Es ist vereinfacht gesagt bei Geldforderungen in grenzüberschreitenden Fällen anwendbar. Gläubiger und Schuldner müssen in verschiedenen Mitgliedsstaaten der EU ansässig sein. Zuständig im Europäischen Mahnverfahren ist für Gläubiger aus Deutschland das Amtsgericht Berlin–

Wedding. Auf Antrag des Gläubigers erlässt das Amtsgericht den „Europäischen Zahlungsbefehl“ (Zahlungsbefehl war interessanterweise früher der im deutschen Recht verwendete Begriff für den „Mahnbescheid“) und stellt ihn dem Schuldner im EU-Ausland zu. Der Schuldner kann den Zahlungsbefehl entweder akzeptieren oder dagegen Einspruch einlegen. Legt der Schuldner Einspruch ein, geht das Mahnverfahren, wie im deutschen Mahnverfahren auch, in das ordentliche Gerichtsverfahren über. Legt der Schuldner aber nicht fristgerecht Einspruch ein, erklärt das Gericht, für deutsche Gläubiger das Amtsgericht Berlin-Wedding, den Zahlungsbefehl für vollstreckbar. Der Gläubiger kann den Zahlungsbefehl wie ein in jedem EU-Staat vollstreckbares Urteil in jedem EU-Mitgliedstaat vollstrecken.

Die Vorteile des Europäischen Mahnverfahrens im Vergleich zur bisherigen Rechtslage liegen vor allem in den geringeren Kosten, der kürzeren Verfahrensdauer und in der sofortigen Durchsetzbarkeit in allen EU-Staaten. Die bislang notwendige zeitraubende Anerkennung von Vollstreckungstiteln durch andere EU-Staaten entfällt.

Ein weiterer bereits erwähnter Vorteil wird im Vergleich zum deutschen Mahnverfahren deutlich. Das Europäische Mahnverfahren hat im Gegen-

satz zum deutschen keinen zweistufigen Aufbau. Der Schuldner hat nur einmal die Möglichkeit, sich gegen den Anspruch zu wehren, und zwar mit dem Einspruch. Dieser schlanke Verfahrensgang führt zu einer deutlichen Verkürzung der Verfahrensdauer.

Das Europäische Mahnverfahren ist somit ein großer Schritt in die richtige Richtung und deutlich fortschrittlicher und gläubigerfreundlicher als das deutsche Recht. Wir haben mit diesem Verfahren in der Praxis bereits mehrmals gute Erfahrungen gemacht. Das Verfahren selbst ist aber erstaunlicherweise noch nicht sehr bekannt.

3. WARUM IST DAS INTERNET SO GEFÄHRLICH UND WAS SIE DAGEGEN MACHEN KÖNNEN

Während E-Mail und Internet vor 15 Jahren für die meisten „Böhmische Dörfer“ waren, gehören beide für viele zum täglichen Leben wie Essen und Trinken. Das Internet hat unser Leben bereits stark verändert, und dieser Prozess wird weiter gehen. Wie im richtigen Leben gibt es aber auch im Internet Kriminelle. Mit einem unbedachten Mausklick auf einer In-

ternetseite sieht man sich plötzlich Geldforderungen ausgesetzt. Weit verbreitet ist die Masche, Nutzer am PC zum Ausfüllen von Anmeldungen zu bewegen und so – häufig zunächst unbemerkt – mit dem Nutzer einen Vertrag abzuschließen. Zwar schützt die Möglichkeit des Widerrufs der auf den Vertragsschluss gerichteten Erklärung des Nutzers in bestimmten Fristen, dieser Schutz erweist sich aber als unzureichend. Denn die Anbieter lassen die Nutzer bei Anmeldung entweder einen Verzicht auf den Widerruf erklären (rechtlich zweifelhaft), oder aber sie warten den Ablauf der Frist ab und fordern den Nutzer erst dann zur Zahlung auf.

Vor solchen Betrugern können Sie sich einfach schützen, indem Sie aufmerksam alles lesen, was Sie im Internet durch einen schnell gemachten „Klick“ bestätigen sollen. Denn dieser Klick ist oft ein „Ja“ und damit das Einverständnis zum Abschluss eines Vertrages. Lassen Sie sich nicht von dem Umfang des Textes abschrecken. Kostenpflichtige Angebote lassen sich, auch wenn Anbieter sich viel Mühe machen, die Kostenpflicht zu verstecken, durch einfaches, aber genaues Lesen entdecken. Die darauf verwendete Zeit ist gut investiert, wenn Sie bedenken, welchen Ärger und Aufwand Sie durch den unbedachten Abschluss ei-

nes Vertrages haben. Im schlimmsten Fall bleibt der Vertrag bestehen und Sie zahlen für eine wertlose Leistung oder eine, die Sie so nicht wollten.

Eine weitere einfache Möglichkeit, unseriöse Anbieter zu identifizieren, haben Sie, wenn Sie bei einer Suchmaschine den Namen des Anbieters oder die Internet-Seite eingeben. Ist die Seite unseriös, findet sich häufig ein Hinweis in Nutzer-Foren. Über unseriöse Internetdomains und Erfahrungen damit können Sie sich z.B. auch im Internet auf der Seite: www.abzocknews.de informieren.

Weitere Fallen sind die unerlaubte Nutzung des PCs durch Dritte, der unberechtigte Zugriff Dritter auf Ihre kabellose Netzwerkverbindung (Wireless-LAN-System, abgekürzt WLAN) sowie die Nutzung des Internets durch Kinder.

Das WLAN als drahtlose Verbindung zum Internet und Mittel zum „kabellosen Surfen“ ist angenehm, aber auch riskant. Denn weil es sich dabei – vereinfacht gesagt – um eine Funkverbindung handelt, haben Dritte in Reichweite der Funkverbindung die Möglichkeit, auf das WLAN zuzugreifen. Ist das WLAN ungesichert, kann das jeder. Aber auch gesicherte WLAN

– Netze sind nicht per se sicher. Zu einfache Passwörter wie Namen der Kinder, Geburtsdaten oder Kombinationen daraus werden von Hackern einfach und schnell geknackt.

Laden unbefugte Nutzer über „Ihr“ WLAN rechtswidrig Daten aus dem Internet herunter, wie Musik oder Filme, oder stellen unbefugte Nutzer diese Daten rechtswidrig anderen Nutzern über „Ihr“ WLAN zur Verfügung, dann haben Sie Pech und es steht Ärger ins Haus. Die Gerichte gehen mehr und mehr dazu über, die Inhaber von WLAN-Anschlüssen für diese Rechtsverstöße im Wege einer „Gefährdungshaftung“ in Anspruch zu nehmen. Vereinfacht heißt das: wer einen PC oder ein WLAN nutzt, hat weitreichende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, damit sich niemand unbefugt einloggen und rechtswidrig handeln kann. Er muss dabei nicht nur das WLAN - Netzwerk, sondern auch den Computer vor unberechtigtem Zugriff schützen. Dies gilt nicht nur im Verhältnis zu unbekanntem Dritten, sondern auch im Verhältnis zu Personen im eigenen Haushalt, so auch den eigenen Kindern.

Bei der Nutzung des PC gilt der sonst oft an Baustellenzäunen anzutreffende (dort aber unberechtigte) Warnhin-

weis: „Eltern haften für Ihre Kinder“. So paradox es klingt, die Fälle liegen gleich. Es trifft immer den, der die Gefahrenquelle schafft: auf der Baustelle ist es der Bauherr (und nicht die Eltern), bei dem PC ist es der Inhaber des Anschlusses. Die Gerichte gehen dabei von folgendem Grundsatz aus: Wer einen Computer und ein Netzwerk unterhält, muss dafür Sorge tragen, dass kein unberechtigter Zugriff Dritter, und auch keine rechtswidrige Nutzung erfolgen kann. Das soll erstaunlicherweise auch gegenüber minderjährigen Kindern gelten. Zwar steht eine endgültige Klärung dieser „Gefährdungshaftung“ durch den Bundesgerichtshof (BGH) noch aus. Bis dahin raten wir aber zur Vorsicht. Die Auswirkungen können enorm sein. Wenn Kinder in großem Stil bei Tauschbörsen Musik laden und dabei bewusst oder unbewusst auch den download von Ihrem PC zulassen, kann es richtig teuer und auch strafrechtlich unangenehm werden. Die Beträge für Schadensersatz und Anwaltskosten des Rechteinhabers erreichen schnell fünf- bis sechsstelligen Summen.

Wenn Sie doch einmal Probleme bekommen, sollten Sie sofort kompetente Beratung einholen. Das ist nach unseren Erfahrungen trotz des dadurch

entstehenden Honorars meist immer noch günstiger als die Sache selbst in die Hand nehmen zu wollen und dabei vermeidbare teure Fehler zu begehen.

4. IN EIGENER SACHE



Herr Dr. Wolfgang Sturm hat nach bestandener Prüfung und nachgewiesener praktischer Erfahrung als einer der sehr wenigen Rechtsanwälte in Deutschland das Recht erworben, die Bezeichnung „Fachanwalt für Agrarrecht“ neben dem schon vorhandenen Titel des Fachanwalts für Steuerrecht zu führen.

Die Zahl der Fachanwälte für Agrarrecht in Deutschland insgesamt liegt bei nur ca. 50. Wir sehen den Titel daher als Auszeichnung an.

Das Agrar- und das Pferdrecht gehören schon seit einiger Zeit zu den von uns betreuten Gebieten. Das Gebiet umfasst die Beratung und die Interessenvertretung auf dem Gebiet des Pferderechts, dort nicht nur die Gestaltung interessengerechter Verträge, sondern auch die Begleitung unserer Mandanten im Zusammenhang mit Ankaufsuntersuchungen. Zu den agrarspezifischen Themen gehören aber auch die Genehmigung von Biogas-, Photovoltaik- und Windenergieanlagen sowie deren optimale steuerliche Gestaltung und alle mit dem Bau und dem Betrieb solcher Anlagen im Zusammenhang stehenden rechtlichen und steuerlichen Fragen. Zu nennen sind weiter spezielle steuerliche Fragestellungen im Agrarbereich und Sonderthemen im Bereich der Nachfolgeregelungen, wie z.B. die Höfeordnung.

Es war daher konsequent, dies nach außen durch den Fachanwalt für Agrarrecht zu dokumentieren.

5. ZU GUTER LETZT ...

...kann einem das Lachen vergehen und man fühlt sich unangenehm an schon länger zurückliegende Zeiten erinnert, wenn man die Urteile des Verwaltungsgerichts Berlin vom 9. März 2010 (Az.: VG 23 L 328.09 und VG 23 L 332.09) liest.

Es hat entschieden, dass die deutschen Behörden die Ausstellung des Reisepasses verweigern können, wenn Bürger erhebliche Steuerschulden haben. Die Behörden können in diesem Fall den Reisepass auch einziehen...

IMPRESSUM

© 2010 by random coil

Dr. Sturm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Scharnhorststraße 13
D-32105 Bad Salzuflen

Telefon: +49 5222 / 960 33 0
Telefax: +49 5222 / 960 33 29
E-mail: info@random-coil.de

Amtsgericht Lemgo HRB 5856

V.i.S.d.P. : Dr. Wolfgang Sturm -
Geschäftsführer

Weitere Ausgaben, sowie die Möglichkeit, sich in den Mail-Verteiler einzutragen, finden Sie auf unserer website unter www.random-coil.de/depesche

DISCLAIMER

Auch wenn alle Inhalte sorgfältig recherchiert sind, kann die Depesche eine sorgfältige Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher für den Inhalt der Depesche keine Haftung. Die Depesche enthält auch keine Empfehlungen, sie gibt nur Meinungen wieder. Die Umsetzung der hier beschriebenen Themen oder darauf fußende Entscheidungen trifft der / die geneigte Leser / auf eigene Verantwortung und Gefahr. Wir bitten höflich um Verständnis.